

VAMOS e.V.
Achtermannstr.10-12
48143 Münster

SATZUNG

(eingrichtet auf der Gründungsversammlung am 18. Juni 1987,
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 19. März 2003,
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 2. April 2009,
geändert durch die Mitgliederversammlung vom 9. April 2018,
geändert durch die Mitgliederversammlung am 20. April 2023)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organe

- (1) Der Verein trägt den Namen „Vamos e.V.“ und hat seinen Sitz in Münster (Westf.).
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder ohne Stimmrecht (§ 4).
- (5) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (6) Der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung an die dem Verein bzw. dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Kontaktadresse, sofern diese Satzung keine strengeren Vorgaben vorsieht.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der Internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung und Unterstützung von Bildungs-, und Informationsveranstaltungen sowie die Präsentation öffentlicher Ausstellungen rund um Themen globaler Gerechtigkeit und der Weltnachhaltigkeitsziele zur Sensibilisierung für Völkerverständigung und der internationalen Gesinnung
 - Durchführung und Unterstützung von Öffentlichkeitskampagnen zu Themen globaler Gerechtigkeit
 - Zusammenarbeit, Informations- und Kulturaustausch mit vor Ort lebenden Menschen mit Migrationsgeschichte und ihren Organisationen als auch mit Projekten, Organisationen und Institutionen in Ländern der Einen Welt
 - Veranstaltungen zur Aufarbeitung der deutschen (Kolonial-)Geschichte im Sinne der Völkerverständigung, um sich entschieden gegen alle nationalistischen und rassistischen Bestrebungen zu positionieren (durch z.B. postkoloniale Stadtrundgänge)

- Publikationen zu Fragen der internationalen Solidarität und globaler Gerechtigkeit
- Initiierung, Beratung und Unterstützung von Arbeitsgruppen und Initiativen, die zu Eine Welt Themen und zu Fragen der internationalen Solidarität arbeiten.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen der schulischen und außerschulischen Bildung sowie der Jugendhilfe im Bereich Globales Lernen, Global Citizenship Education und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) mit dem Ziel, für internationale Solidarität zu werben und Menschen Engagementmöglichkeiten im internationalen Kontext aufzuzeigen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Arbeitsgruppen werden, die die in der Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv unterstützen.
- (2) Natürliche und juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Arbeitsgruppen, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen, können außerordentliche Fördermitglieder werden. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht (auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB), sie haben jedoch kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung, über die Aufnahme als Fördermitglied der Vorstand durch einfache Mehrheit. Für den Ausschluss gilt die entsprechende Regelung.
- (4) Die Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft endet durch Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss und/oder Tod bei natürlichen Personen.
- (5) Die Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorstand durch Einladung per Telekommunikation oder auf dem Postweg einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Mitglieder erscheinen. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit die Satzung nichts Anderes vorschreibt.

- (5) Mitgliederversammlungen sind vereinsöffentlich, d.h. sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Mitglieder können teilnehmen.
- (6) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu und kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen beratende Funktion.
- (7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
- die Wahl des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstandes
 - Darlegung eines Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gemäß §§ 33 und 41 BGB
 - Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der in Art. 2 der Satzung festgelegten Vereinszwecke

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Personen, die gleichberechtigt agieren. Die Aufgabenverteilung wird unter den Vorstandsmitgliedern selbst organisiert, dazu kann sich der Vorstand eine eigene Ordnung geben.
- (2) Nur ordentliche Vereinsmitglieder können dem Vorstand angehören.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder kann auch während der laufenden Amtszeit eine Neuwahl des Vorstandes erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorzunehmen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- (8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitglieder in den Grenzen des § 3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten können.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Finanzielle Mittel

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Eine Welt Netz NRW“, der als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt ist und der es im Sinne des bisherigen Vereinszweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Mehrheit von 90% aller, nicht nur der anwesenden, ordentlichen Mitglieder. Dies gilt nicht bei Überführung des Vereins in eine andere gemeinnützige Rechtsform unter Berücksichtigung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung und der Sicherstellung der Zweckbindung etwaiger öffentlicher Fördermittel.

§ 10 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Münster, 20.4.2023



Kristin Duwenbeck (Vorstandsvorsitzende)



Maike Grabowski (Geschäftsführerin)



Tore Süßenguth (Geschäftsführer)